



Athleten
Deutschland e.V.

Positionspapier

MEINUNGSFREIHEIT VON ATHLET*INNEN

Vorbemerkung

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus sechs Athlet*innen hat sich für Athleten Deutschland intensiv mit der Meinungsfreiheit im Spitzensport befasst – insbesondere mit deren Einschränkung durch Sportverbände in Form von Regel 50.2 der Olympischen Charta. Mit Unterstützung eines Menschenrechtsexperten hat die Gruppe eine Position aus Athletensicht entwickelt. Grundlegende Vorüberlegungen und die daraus abgeleitete Position von Athleten Deutschland lauten:

Zur Meinungsfreiheit

- I. Die Meinungsfreiheit ist eine menschenrechtlich und grundgesetzlich garantierte Grundfreiheit. Sie ermöglicht die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und bildet die Basis einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Das Bundesverfassungsgericht rechnet die Meinungsfreiheit zu den „vornehmsten Menschenrechten überhaupt“ (BVerfGE 7, 198/208).
- II. Die Ausübung der Meinungsfreiheit ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden. Sie kann auch Einschränkungen unterworfen werden, die laut Grundgesetz „*in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre*“ (Art. 5 II GG) oder in Grundrechtsabwägungen liegen. Laut BVerfG muss im Falle von Einschränkungen „der besondere Wertgehalt dieses Rechts [...] auf jeden Fall gewahrt bleib[en]“, besonders im Bereich des „öffentlichen Lebens“ (BVerfGE 7, 198/208).
- III. Jegliche Einschränkungen müssen so behutsam wie möglich erfolgen. Jeder Eingriff in die Meinungsfreiheit muss im Einzelfall zumindest auf seine Verhältnismäßigkeit geprüft werden.
- IV. Meinungsfreiheit ist „aus dem besonderen Schutzbedürfnis von Machtkritik“ erwachsen (BVerfGE 93, 266/293). Die Zivilgesellschaft spielt bei der Entfaltung eines Klimas von Freiheit eine besondere Rolle.

Zu Rolle und Anspruch des organisierten Sports

- V. Der Sport ist in seiner Rolle als sozialer Akteur Teil der Zivilgesellschaft. Sportverbände als seine primären Vertreter bekennen sich zu etablierten gesellschaftlichen Grundwerten und wollen diese durch ihr Handeln fördern.
- VI. Das Internationale Olympische Komitee (IOC), oberster Regelgeber des globalen Spitzensportsystems, sieht sein Wirken im Dienste der Fortentwicklung einer humanitären und friedlichen Welt und des Erhalts der Menschenwürde.

- VII. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) formuliert den Anspruch, eine offene Gesellschaft, inklusive der Verwirklichung der Menschenrechte, zu fördern.
- VIII. Trotz einer seit 2011 bestehenden menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht haben weder IOC noch DOSB ein explizites Bekenntnis zu den Menschenrechten in ihren Statuten verankert.
- IX. Der organisierte Sport profitiert selbst maßgeblich von der Meinungs- und Informationsfreiheit: Der Nutzen (insbesondere im Sinne von Sichtbarkeit und Popularität) der Presse-, Medien- und Informationsfreiheit ist für seine Vermarktung enorm. Er hat hingegen ein großes ungenutztes Potential, seine Außenwirkung kohärent für freiheitlich-demokratische Grundwerte einzusetzen.

Zur Regel 50.2 der Olympischen Charta

- X. Die Olympische Charta schränkt mit ihrer Vorgabe in Regel 50.2 die freie Meinungsäußerung von Athlet*innen bei Olympischen Spielen und allen anderen unter ihren Vorgaben ausgetragenen Wettbewerben ein. Dort heißt es: *“No kind of demonstration or political, religious or racial propaganda is permitted in any Olympic sites, venues or other areas.”* [deutsche Übersetzung: „Keine Art von Demonstration oder politischer, religiöser oder rassistischer Propaganda ist an olympischen Stätten, Austragungsorten oder in anderen Bereichen erlaubt.“]
- XI. Der Wortlaut der Regel zielt auf die Einschränkung von Demonstrationen und politischer, religiöser und rassistischer Propaganda. Politische Meinungsäußerungen per se sind davon nicht abgedeckt. Die ergänzenden „Guidelines“ der IOC-Athletenkommission schließen diese Lücke nicht.

Zu den Athlet*innen

- XII. Spitzensportler*innen sind Bürger*innen. Meinungsfreiheit steht ihnen wie allen anderen sowohl für die freie Entwicklung einer Meinung als auch für ihre Äußerung zu.
- XIII. Spitzensportler*innen sind Menschen unterschiedlicher Herkunft und sozio-kultureller Prägung. Diese Unterschiede sollten nie unterdrückt, sondern zu jeder Zeit respektiert und gewürdigt werden.
- XIV. Athlet*innen haben große inspirative Kraft und können wichtige Impulsgeber*innen für gesellschaftlichen Wandel sein.

- XV. Athlet*innen müssen ihre öffentliche Sichtbarkeit im Rückgriff auf die eigene Meinungsfreiheit für Äußerungen von gesellschaftlicher Relevanz nutzen können.
- XVI. Sie können durch ihre Meinungsäußerungen – womöglich mehr als alle anderen Akteure im Sport – einen entscheidenden Beitrag zur Umsetzung der gesellschaftlichen Zielsetzungen von IOC und DOSB sowie zur Stärkung freiheitlich-demokratischer Grundordnung leisten.

Aus diesen Überlegungen leitet Athleten Deutschland folgende Positionierung ab:

Im Lichte der Bedeutung der Meinungsfreiheit für die Entwicklung einer freiheitlichen demokratischen Gesellschaft ist für Athleten Deutschland die weitgehende und pauschale Einschränkung von Meinungsäußerungen im Kontext von Sportwettbewerben nicht hinnehmbar. Athlet*innen sollten sich jederzeit zu den Werten einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft bekennen können, auch im Wettbewerbsumfeld. Das gegenwärtige Verbot der Meinungsäußerungen von Athlet*innen durch die Regel 50.2 beruht weder auf gesetzlichen Vorgaben, noch orientiert es sich an den Anforderungen einschlägiger menschenrechtlicher Verträge und Prinzipien. Es steht außerdem im Widerspruch zu den von IOC und DOSB proklamierten Werten und birgt die Gefahr, dass Menschenrechte und/oder Menschenwürde einzelner Athlet*innen berührt und eingeschränkt werden. Menschen- und Grundrechtseinschränkungen sind durch verbandsinterne Erklärungen „politischer Neutralität“ wie in der Olympischen Charta aber keinesfalls begründbar. Athleten Deutschland ist sich der Tatsache bewusst, dass die Meinungsfreiheit ihre Schranken in anderen Grundrechten finden kann und keine Verletzung der Ehre und Würde anderer durch Meinungsäußerungen hinnehmbar sind. Athleten Deutschland ist auch davon überzeugt, dass die sportlichen Leistungen von Athlet*innen angemessen und möglichst ungestört gewürdigt werden sollten.

Athleten Deutschland fordert deshalb die Umsetzung folgender Maßnahmen:

1. Ein explizites und kohärentes [Bekanntnis zu den Menschenrechten](#) in der Olympischen Charta und in der Satzung des DOSB. Eine Revision der Regel 50.2 unter Beachtung international anerkannter menschenrechtlicher Rahmenwerke und Prinzipien.
2. Eine Konkretisierung der Regel 50.2, beispielsweise in Form von Leitlinien, die hinreichend spezifizierte, möglichst geringe und angemessen begründete Einschränkungen der Meinungsäußerung von Athlet*innen beinhalten. Dazu können gehören:
 - a) die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten;
 - b) die Verletzung der Rechte anderer;
 - c) die Hassrede („hate speech“);

d) die explizite Unterstützung politischer Parteien oder Gruppierungen

Auch bei entsprechenden grundsätzlichen Einschränkungen muss jedoch jegliche Ausübung eines Konformitätsdrucks auf Athlet*innen vermieden werden, der eine gewünschte freiheitlich-demokratische Meinungsvielfalt beschneiden könnte.

3. Eine angemessene Konkretisierung des DOSB zur Anwendung der IOC-Vorgaben bei Wettbewerben in Deutschland. Diese Konkretisierung muss den, vom Grundgesetz in seiner Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht errichteten, hohen Anforderungen an die Einschränkungen von Meinungsäußerungen gerecht werden. Insbesondere muss darin genau spezifiziert werden, welche Meinungsäußerungen unzulässig sind; jegliche können es nicht sein.
4. Eine Prüfung, ob und in welcher Form eine Vorab-Prüfung zur Zulässigkeit von bestimmten (insbesondere schriftlichen und symbolischen) intendierten Meinungsäußerungen im direkten Wettkampfumfeld eingerichtet werden kann.
5. Die begleitende Einführung einer klar definierten Sanktionierungspraxis bei Verstößen. Diese muss prozesseitig international verankerte Standards und Regelwerke berücksichtigen. Dazu gehören sowohl ein feststehender Sanktionierungsrahmen als auch ein unabhängiges Gremium für eine nach klar definierten Kriterien erfolgende Überprüfung des Tatbestands sowie weitreichende Transparenz zu den Erwägungsgründen im Sinne eines fairen Verfahrens.

Athleten Deutschland unterstreicht, dass nur im Falle einer angemessenen Konkretisierung der Regelwerke von Sportverbänden Einschränkungen der Meinungsäußerung von Athlet*innen im direkten Wettkampfumfeld hingenommen werden. Allgemein geltende rechtliche Vorgaben sind bei einer solchen Überarbeitung zu beachten. Etwaige Einschränkungen von Meinungsäußerungen durch Athlet*innen dürfen keinesfalls einem Einsatz für freiheitlich-demokratische Grundwerte oder der Verwirklichung von Menschen- und Grundrechten im Wege stehen.

Diesem gemeinsamen Anliegen sollte sich der Sport auch zur Aufrechterhaltung und Stärkung seines positiven gesellschaftlichen Einflusses verpflichten.

Athleten Deutschland e. V.
Berlin, September, 2020

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages